

Aufsätze

Moritz Hartmann Internationale Finanzströme und Geldwäsche

Eine spiegelbildliche Phänomenologie sicherheitsarchitektonischer Legislation¹

Für die Konstruktion einer Sicherheitsarchitektur gegen moderne Phänomene des Terrorismus fokussieren staatliche Behörden ihre Bekämpfungsstrategien zunehmend auf eine strukturelle Unterwanderung der globalen Finanzierungssysteme des Terrors. Hierbei zielen die legislativen Instrumentalien besonders auf die Expansion der Inpflichtnahme Privater Dritter zur Überwachung internationaler Finanzströme. Das sicherheitspolitische Bedürfnis nach gläsernen Konten jedoch führt zu einer rechtsstaatlich bedenklichen Verschmelzung von Terrorismusbekämpfung, Strafverfolgung und Finanzmarktüberwachung – mit Gefahren für die Teilung der Gewalten und die Ausübung freiheitskonstruktiver Grundrechte.

I. Einleitung

Terrorismusfinanzierung im Schatten internationaler Finanzströme und Geldwäsche stellt im Kontext globaler Sicherheitsarchitektur im Kampf gegen den Terrorismus ein *spiegelbildliches* Phänomen dar: Finanzströme ermöglichen den Einsatz legal erworbener, unauffälliger Gelder in terroristischen Angelegenheiten, während im Rahmen der Geldwäsche Gelder illegalen Ursprungs für den internationalen Finanzmarkt »gewaschen« und aufbereitet werden.

Abwehrrechtlicher Anknüpfungspunkt der Terrorismusbekämpfung ist zur Beschneidung von finanziellen Ressourcen sonach zunächst der Sektor der Finanzdienstleistungen, dessen Wege die »schmutzigen Gelder« eines global agierenden Terrornetzwerks unabdingbar kreuzen müssen und der sich damit in Gestalt der Kreditinstitute zum Handlungsinstrument intensiver Kontroll- und Verfolgungsbemühungen der am Sicherheitszweck orientierten Präventionspolitik der Behörden gemacht hat. Hierzu wird die Bedrohung durch Organisierte Kriminalität und Terrorismus für die Integrität der staatlichen Organe und die Freiheit der wirtschaftlichen Akteure zur deutschen Standortfrage emporgelassen.²

¹ Für kritische Anmerkungen und Unterstützung danke ich Herrn Prof. Dr. Dr. Günter Frankenberg und Herrn Prof. Dr. Klaus Günther, Frankfurt am Main.

² Vgl. *Schily*, Gesetze gegen die Geldwäsche und gegen die Finanzierung des Terrorismus – eine stille Verfassungsreform?, WM 2003, 1249.

Die neue Zauberformel von der »Abwehr terroristischer Gefahren« zur Verbürgung von *Rechts- und Rechtsgütersicherheit* hat sich seit dem apokalyptischen Verbrechen von »9/11« zum funktionellen Äquivalent einer omnipräsenten zweckrationalen Legitimitätsgrundlage entwickelt, die grundrechtliche Schutzbereichskategorien beschneidet und gesellschaftliche Freiheitsräume verkürzt.

Mehr noch: Freiheitliche Ordnung und ihre rechtsstaatlichen Traditionen werden nicht nur direkt, sondern auch vermittelt über den Aktivismus der Legislative in ihren Grundfesten berührt und führen zur rechtsstaatlich bedenklichen Verschmelzung von Terrorismusbekämpfung, Strafverfolgung, Besteuerungsverfahren und Finanzmarktüberwachung.³

Nach einer Darstellung der vernetzten Finanzierungsstrukturen des internationalen Terrorismus und der systematischen Einordnung des Straftatbestandes der Geldwäsche nach § 261 Strafgesetzbuch (StGB) soll im Rahmen der vorliegenden Arbeit zunächst auf die staatlichen und institutionellen (Legislativ-) Bekämpfungsmaßnahmen zur Abwehr terroristischer Gefahren eingegangen werden.

In besonderem Maße sollen dabei die symbiotischen Wechselwirkungen von Terrorismusbekämpfungsgesetz, Geldwäschegesetz, Viertem Finanzmarktförderungsgesetz, Strafgesetzbuch sowie die Eingriffs- und Auskunftsrechte von Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten untersucht werden. Abschließend soll im Lichte rechtsstaatlicher Normentreue und Maßnahmenbegrenzung⁴ der pragmatisch-funktionelle Nutzen der Bekämpfungsgesetzgebung und -praxis kritisch mit den Grundsätzen der informationellen Selbstbestimmung, dem Prinzip der Gewaltenteilung und der Verhältnismäßigkeit⁵ abgewogen werden – um hierbei den »ganzheitlichen Bekämpfungsansatz« der Anti-Terror-Strategien als Expansion des staatlichen Präventions- und Repressionsanspruchs in die Totalität der *gläsernen Lebenswelten* zu hinterfragen.⁶

II. Ein spiegelbildliches Phänomen: Zum Verhältnis der internationalen Finanzströme und der Geldwäsche für die Terrorismusfinanzierung

Jedwede Form terroristischer Aktivität bedarf steter Finanzierungsstrukturen und bedient sich hierbei differenter Mechanismen: Zur Finanzierung des Terrorismus verwendete Gelder müssen nicht immer kriminellen Quellen entspringen, sondern können ebenso Derivate aus rechtmäßigen Erwerbsquellen wie Vermögenswerte und Gewinne darstellen, die zur Unterstützung von Verbrechen vergeben werden.⁷

Die globalisierte Verflechtung der internationalen Wirtschaftsordnung und das Transaktionsaufkommen von legalem und illegalem Handel führt beinahe unausweichlich zu einer Wechselwirkung von legalen Unternehmen, finanziellen Zuwendungen und Geldwäsche zwischen der dynamischen Ökonomie des Terrors und etablierten Wirtschaftssystemen westlicher Länder.⁸

3 Herzog, Gläserne Konten - Big Brother is watching us, BB 2002, 1; vgl. kritisch hierzu *Frankenberg*, Kritik des Bekämpfungsrechts, KJ 2005, 370 ff.

4 Hierzu kritisch *Denninger*, Thesen zur »Sicherheitsarchitektur« - insbesondere nach dem 11. September 2001, KritV 2003, 313 (315).

5 *Denninger* (Fn. 4), 313 (321).

6 *Saurer*, Die Ausweitung sicherheitsrechtlicher Regelungsansprüche im Kontext der Terrorismusbekämpfung, NVwZ 2005, 275 (282).

7 *D'Estrée/Busby*, U.S. Response to the Events of September 11, 2001: The USA PATRIOT Act, Title III, in: Nanda (Hrsg.), Law in the War on International Terrorism, Ardsley 2005, S. 108.

8 *Napoleoni*, Die Ökonomie des Terrors, Frankfurt am Main 2004, S. 317; *Passas*, Ziele, Grenzen und Risiken der Finanzkontrolle von Terrororganisationen, in: BKA (Hrsg.), Netzwerke des Terrors – Netzwerke gegen den Terror, München 2005, S. 85 (94).

Die *Spiegelbildlichkeit* erscheint hierbei evident: Während im Rahmen der Terrorismusfinanzierung die internationalen Finanzmärkte und -ströme als Transportvehikel zur Verschiebung legal erwirtschafteter pekuniärer Mittel genutzt werden, erscheint die Geldwäsche dazu gegensätzlich, indem illegale Gelder auf den internationalen freien Märkten »gewaschen« werden und schließlich in den legalen Wirtschaftskreislauf zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten zurückfließen.

Hierbei stellen die deregulierten internationalen Finanzmärkte nicht mehr allein ein »Vehikel der Wohlstandsmehrung der Welt«⁹ dar, sondern werden zur Finanzierung Organisierter Kriminalität und terroristischer Netzwerke missbraucht – mit der Folge, dass sich die Finanzplätze in global verstreute »Tatorte« der Finanzierungspraxis des Terrorismus verwandeln, in deren Schatten die dort auftretenden Geldwäscher und Organisierten Kriminellen sich mit äußerst geringem Entdeckungs- und Sanktionsrisiko betätigen können.¹⁰ Zudem gewährt die fortschreitende digitale Vernetzung eine Verteilung von finanziellen Mitteln innerhalb von nurmehr wenigen Sekunden auf der ganzen Welt.¹¹

Die Gewähr dieses Missbrauchs jedoch erscheint in der Weise systemimmanent und unumgänglich, als dass sich die okkzidentalen Wirtschaftssysteme gerade durch jene Liberalität und deregulative Politik auszeichnen, die sich terroristische Vereinigungen für ihre globalen Finanzierungsstrukturen zu eigen machen.

1. Strukturwandel der Finanzierung terroristischer Vereinigungen nach Ende des Kalten Krieges

Die *duale* Finanzierungspraxis terroristischer Gruppierungen aus legalen und illegalen Mitteln jedoch stellt das Ergebnis eines Strukturwandels nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes dar, der sich auch durch eine qualitative Änderung der transnationalen Organisierten Kriminalität und der quantitativen Zunahme des internationalen Terrorismus auszeichnet. Das Ende der bipolaren Weltordnung Anfang der 90er Jahre erzeugte ein budgetäres Vakuum bewaffneter Organisationen, die zu Zeiten des »Kalten Krieges« erhebliche finanzielle und materielle Zuwendungen der beiden Supermächte – USA und UdSSR – erhielten und damit von einem »staatlich finanzierten Terrorismus«¹² profitierten, dessen ideologische Notwendigkeit obsolet geworden war.

Die auf der ganzen Welt verbreiteten ethnisch-religiös-nationalen Regionalkonflikte – um zumeist wirtschaftliche Ressourcen – jedoch kamen nach dem Ende der bipolaren Ordnung keineswegs zum Erliegen, sondern bestehen ohne das machtpolitische und finanzielle Engagement von Washington und Moskau in andersartigen Ausprägungen fort.¹³

2. Netzwerke der Terrorismusfinanzierung

In diesem Sinne ist ein partieller Wandel in der Organisationsstruktur terroristischer Gruppen zu beobachten, deren straff vertikal aufgebaute Apparate Platz machen für »flache«, netzwerkartige Formationen mit einer Vielzahl von operativen

⁹ Hetzer, Finanzmärkte und Tatorte, MSchrKrim 2003, 353.

¹⁰ Hetzer (Fn. 9), 353 (362).

¹¹ Laborde, Die Rolle der Vereinten Nationen und anderer supra-nationaler Organisationen bei der Terrorismusbekämpfung, in: BKA (Fn. 8), S. 46.

¹² Vgl. Napoleoni (Fn. 8), S. 56.

¹³ Apfelknab, Konflikträume und Migration, in: Ritter (Hrsg.), Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik, Hamburg 1999, S. 770.

mobilen Zellen.¹⁴ Von besonderem Vorteil erscheint diese transnationale Netzwerkstruktur im Hinblick auf das neu entstandene Bedürfnis der Erschließung von Finanzierungsquellen und anderen logistischen Organisationsfaktoren. Überdies dienen politische Konturlosigkeit und flache Hierarchien innerhalb der netzwerkartigen Organisation dazu, legale wie illegale Zuwendungen aus regulären Wirtschaftsunternehmen, Wohltätigkeitsorganisationen und Vereinigungen oder Spenden von Privatleuten zu generieren.¹⁵ In diesem Sinne vollziehen die terroristischen Netzwerke eine Abkehr von einer *Makro-Finanzierung* ihrer Aktivitäten als Anweisung von Geldsummen aus diversen Quellen und scheinen vielmehr zu Formen der regionalen *Mikro-Finanzierung* oder *Selbstfinanzierung*¹⁶ überzugehen.¹⁷ Sonach stellt die vernetzte Transnationalität eine zentrale Eigenschaft des entgrenzten modernen Terrorismus dar¹⁸ und begründet Auswirkungen auf das Sinnbild der neuen Ökonomie des Terrors, die in ihrer Komplexität weltweit zum integralen Bestandteil einer illegalen Wirtschaft geworden ist und insgesamt hohe Geldsummen einbringt.¹⁹

Wenngleich genaue Zahlenwerte der Vermögensbestände und -bewegungen terroristischer Vereinigungen aufgrund der komplexen Finanzierungs- und Organisationsstrukturen empirisch nicht nachgewiesen werden können, lassen die auf Grundlage der Resolutionen 1373 und 1390²⁰ des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingefrorenen Vermögenswerte in Höhe von 112 Millionen US-Dollar²¹ in den Monaten nach dem 11. September 2001 das Ausmaß der globalen Finanzquellen und -ströme des Terrorismus erschließen.

Von besonderer Bedeutung für den Transfer von Geldleistungen im Kontext terroristischer Aktivitäten sind Netzwerke für Geldtransaktionen wie das »Hawala Banking«, die sich aufgrund spezifischer ökonomischer, historischer und sozialer Umstände lange neben dem offiziellen »westlichen« Bankensystem zunächst in Ostasien und dem Vorderen Orient herausgebildet haben und inzwischen auch an allen Finanzplätzen in Westeuropa und den USA feststellbar sind.

Unter dem Begriff »Hawala Banking« wird eine Dienstleistung von in der Schattenwirtschaft tätigen Unternehmen verstanden, die die Weiterleitung von Geldern an einen Empfänger gegen Provision anbieten, wobei die Transfers so durchgeführt werden, dass keine Papierspur geschaffen wird, die auf den Auftraggeber der Transaktion hindeutet.²² Transfers im »Hawala Banking« finden typischerweise in spezifischen Kommunikationssystemen und Netzwerken statt. Die eigentlichen Transaktionen laufen meistens über Scheingeschäfte zwischen den am Netzwerk beteiligten Unternehmen ab, wobei legale und illegale Geldströme oftmals vermischt werden²³ – auf ungefähr 200 Milliarden US-Dol-

14 Waldmann, Terrorismus – unterschätzte oder überschätzte Bedrohung?, in: Leggewie/Münch (Hrsg.), Politik im 21. Jahrhundert, Frankfurt 2001, S. 398.

15 Münkler, Ältere und jüngere Formen des Terrorismus. Strategie und Organisationsstruktur, in: Weidenfeld, Werner (Hrsg.), Herausforderung Terrorismus, Wiesbaden 2004, S. 43; vgl. auch Schneider, Die verborgenen Finanzströme islamistischer Terrororganisationen: Einige vorläufige Erkenntnisse aus volkswirtschaftlicher Sicht, Friedens-Warte 2002, 293 (301 f.).

16 Jahn, Verschärfte Finanzkontrollen nach Terroranschlägen, ZRP 2002, 109 (110).

17 Thamm, Terrorismus: Ein Handbuch über Täter und Opfer, Hilden 2002, S. 55.

18 Schily, Netzwerke des Terrors – Netzwerke gegen den Terror, in: BKA (Fn. 8), S. 7; vgl. auch Waldmann (Fn. 14), S. 394.

19 Napoleoni (Fn. 8), S. 18.

20 Resolutionen 1373 (2001) und 1390 (2002) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen; <http://www.un.org/documents/scres.htm>. (4.2.2007)

21 »Le monde diplomatique« vom 15.11.2002, S. 16 f.

22 Findeisen, »Underground Banking« in Deutschland, WM 2000, 2125 (2126).

23 Schneider (Fn. 15), 293 (306); Findeisen (Fn. 22), 2125 (2127).

lar beziffern Schätzungen der Vereinten Nationen das jährliche Transaktionsvolumen der »Hawaladars«. ²⁴

Aufgrund der faktischen Spurlosigkeit und Intransparenz der Transaktionen innerhalb des Netzwerks von Untergrundbanken ethnischer Gruppen wie dem »Hawala Banking« werden einer Überwachung enge Grenzen gesetzt. ²⁵ Vor diesem Hintergrund stellt das System der Untergrundbanken neben den Geldtransaktionen ferner eine Pforte des Geldwäschezklus dar – indem illegale Gelder in den Finanzkreislauf eingespeist und insbesondere inkriminierte Gelder verschleiert werden, die sich bereits im Finanzkreislauf befinden. ²⁶

3. Die Praxis der Geldwäsche

Die Geldwäsche ist das *Herzstück* der Organisierten Kriminalität und der illegalen Finanzierungsstrukturen des Terrorismus, die sich mit der Liberalisierung, Deregulierung und Globalisierung der Finanzmärkte zu einer Problematik mit neuen Dimensionen entwickelt hat, ²⁷ wenngleich die Intention der Geldwäsche divergiert: Während die Organisierte Kriminalität ein reines System der profitablen Gewinnmaximierung darstellt, dient die Geldwäsche terroristischer Vereinigungen der finanziellen Entwicklung der Logistik ihres terroristischen Netzwerks.

Nach der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlamentes und des Rats vom 4. Dezember 2001 bestehen Geldwäschehandlungen in erster Linie aus dem Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Vermögenswerte aus einer kriminellen Tätigkeit oder der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände. ²⁸

Phänomenologisch werden als Geldwäsche die Mittel bezeichnet, mit denen man die Existenz, die illegale Quelle oder die illegale Verwendung von Einkommen verbirgt und dann dieses Einkommen so bemäntelt, dass es aus einer legalen Quelle zu stammen scheint. ²⁹

Modellhaft lässt sich die Geldwäsche in verschiedene Phasen einteilen, wonach in der ersten Phase (*Placement*) die auf illegalen Märkten eingenommenen Vermögenswerte bei Finanzinstitutionen untergebracht werden. In der zweiten Phase (*Layering*) wird versucht, die illegale Herkunft des Vermögens zu verschleiern, um in einer dritten Phase (*Integration*) das »gewaschene« Geld in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf zu integrieren. ³⁰ Hiernach ist im Kontext der Terrorismusfinanzierung das Geldvermögen zur Investition in die Unterstützung und Vorbereitung terroristischer Aktivitäten wieder verfügbar.

Wenngleich diesem Phasenmodell kleingewerbliche Vorstellungen zugrunde liegen und Bargeldtransaktionen in hoch entwickelten Ländern zunehmend an Bedeutung verlieren, ³¹ so stellen die Phasen dennoch ein gültiges Bild der Praxis

²⁴ Vgl. Ausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gemäß Resolution 1267 (1999), 22. September 2002, S.15.

²⁵ *Jahn* (Fn. 16), 109 (110); v. *Bubnoff*, Terrorismusbekämpfung - eine weltweite Herausforderung, NJW 2002, 2672 (2675).

²⁶ *Findeisen* (Fn. 22), 2125 (2130).

²⁷ *Hetzer* (Fn. 9), 353.

²⁸ ABl. EG Nr. L 344 S. 76 vom 28. Dezember 2001.

²⁹ Dazu allgemein *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, 25. Auflage, München 2004, § 261 Rn. 2; vgl. auch *Arzt/Weber*, Strafrecht Besonderer Teil, Bielefeld 2000, § 29 Rn. 1.

³⁰ *Hetzer* (Fn. 9), 353 (356); ähnlich *Arzt/Weber* (Fn. 29), § 29 Rn. 1.

³¹ *Hafner*, Im Schatten der Derivate – Das schmutzige Geschäft der Finanzelite mit der Geldwäsche, Frankfurt am Main 2002, S. 13; *Suendorf*, Geldwäsche – Eine kriminologische Untersuchung, Neuwied 2001, S. 75.

funktioneller Geldwäsche als »finanztechnische Ergänzung zum ungehinderten Spiel der Marktkräfte und seinen illegalen Ausprägungen«³² dar.

Überdies hat die Globalisierung von Märkten und Unternehmen zur Folge, dass der internationale Zahlungsverkehr ständig an Volumen zunimmt, wobei zu beobachten ist, dass die Geldwäscheaktivitäten nicht an den Finanzplätzen mit den höchsten Renditen, sondern den sichersten Erfolgchancen vollzogen werden. Die Folge ist eine Verlagerung von Geldern aus Ländern mit erfolgreicher Wirtschaftspolitik in Länder mit einer schlechteren Politik und weniger lukrativen Verzinsungsmöglichkeiten.³³

*a. Dogmatische Einordnung des Tatbestandes der Geldwäsche unter Beachtung von § 261 StGB und des Geldwäschegesetzes (GwG)*³⁴

Der Tatbestand des § 261 StGB wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 in der Absicht in das Strafgesetzbuch aufgenommen, einem bis dahin strafrechtlich nicht bekämpften Phänomen der Organisierten Kriminalität entgegenzuwirken. Überdies folgte der Gesetzgeber mit der Einführung des Geldwäschetatbestandes inter- und supranationalen Verpflichtungen sowie den Empfehlungen der auf Initiative der G-7-Staaten bei der OECD eingerichteten *Financial Action Task Force on Money Laundering* (FATF).³⁵

Hinsichtlich des Schutzzwecks der Vorschrift des § 261 StGB ist zu differenzieren: Absatz 1 soll zunächst die inländische Rechtspflege in ihrer Aufgabe schützen, die Wirkung von Straftaten zu beseitigen und ferner das Ermittlungsinteresse der Strafverfolgungsbehörden zu hüten. Darüber hinaus verfolgt Absatz 2 den Schutz des durch die rechtswidrige Vortat verletzten Rechtsgutes.³⁶

§ 261 StGB soll insoweit also verhindern, dass die aus Organisierter Kriminalität erlangten Vorteile zwecks Tarnung in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf hinein gegeben werden, um sie dann später in neue kriminelle Projekte reinvestieren zu können.³⁷

Jedoch erscheint der Begriff der Geldwäsche im Sinne des § 261 StGB im Kontext der globalen Sicherheitsarchitektur zur Bekämpfung des Terrorismus zu eng, erfasst er doch lediglich die Wäsche von Vermögenswerten aus bestimmten – rechtswidrigen und katalogisierten – Handlungen. Hingegen ist nach einem weiten Begriffsverständnis unter Geldwäsche jeder rechtliche oder tatsächliche Vorgang zu verstehen, der dazu dient, die Spuren der unrechtmäßigen Herkunft von Erlösen aus Straftaten wirksam zu verschleiern, um so die unerlaubt erlangten Vermögenswerte als scheinbar legales Vermögen in den regulären Wirtschafts- und Finanzkreislauf einzuführen.³⁸

Ebendiesen legislatorischen Zielen dient auch das in einem engen funktionalen Zusammenhang zu § 261 StGB stehende Geldwäschegesetz als Instrumentarium

³² *Hetzer* (Fn. 9), 353 (357).

³³ *Hetzer*, Gesetzgebung zur Gewinnabschöpfung und Geldwäschebekämpfung, ZRP 2001, 266 (267).

³⁴ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25.10.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) vom 08.08.2002 und das Investmentmodernisierungsgesetz vom 15.12.2003.

³⁵ *Altenhain*, NK-StGB, 2. Auflage, Baden-Baden 2005, § 261 Rn. 1; *Tröndle/Fischer*, Strafgesetzbuch, 53. Auflage, München 2006, § 261 Rn. 4; *Busch/Teichmann*, Das neue Geldwäscherecht, Baden-Baden 2003, S. 7.

³⁶ *Tröndle/Fischer* (Fn. 35), § 261 Rn. 3; auch *Lackner/Kühl* (Fn. 29), § 261 Rn. 1.

³⁷ *Hoyer*, SK-StGB, 6. Auflage, § 261 Rn. 2.

³⁸ *Suendorf* (Fn. 31), S. 44.

zur Bekämpfung der Geldwäsche, das Kredit- und Finanzinstituten, anderen Unternehmen und Personen Identifizierungs-, Aufzeichnungs-, Feststellungs- und Mitteilungspflichten auferlegt.³⁹ Vor diesem Hintergrund soll das nach seinem Regelungsgehalt Gewerberecht darstellende und damit dem Wirtschaftsverwaltungsrecht zuzuordnende Geldwäschegesetz ferner dazu dienen, den Strafverfolgungsbehörden im Falle von Ermittlungen wegen Geldwäsche nach § 261 StGB Unterlagen der Kredit- und Finanzinstitute vorlegen und sogenannte »paper trails« verfolgen zu können.⁴⁰

b. Kategorien der Strafverfolgung von Geldwäschedelikten

Mit der strafrechtlichen Verfolgung von Aktivitäten der Geldwäsche im Sinne von § 261 StGB verfolgt der Gesetzgeber zwei Ziele: Erstens sollen die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung der Strukturen Organisierter Kriminalität verbessert werden, indem die Geldströme transparent gehalten oder gemacht werden. Zweitens soll der durch Gewinne aus Straftaten geschaffene Anreiz für die Entstehung Organisierter Kriminalität oder terroristischer Aktivitäten dadurch beseitigt werden, dass die Abschöpfung jener Gewinne sichergestellt und die Straftäter in finanzieller Hinsicht gegenüber der Umwelt isoliert werden. Besonders hat der Gesetzgeber das zweite Ziel hinsichtlich des internationalen Terrorismus in den Blick genommen - mit der Geldwäschebekämpfung sollen dem Terrorismus logistische und strukturelle Grundlagen durch das Austrocknen der illegalen Finanzströme entzogen und damit die Aktivitäten dieser Organisationen verunmöglicht werden.⁴¹

Diesem Konzept liegt somit ersichtlich eine Neubestimmung des Sicherheitsbegriffs im Kontext eines modernen, präventiven Polizei-Strafrechts zugrunde.⁴²

III. (Inter)Nationale Sicherheitsarchitektur zur Bekämpfung von Geldwäsche und terroristischen Finanzierungsstrukturen

Die mit der Nutzung neuer Medientechnologien gestiegenen Geldwäscherisiken, die Novellierung der europäischen Geldwäscherichtlinie und in besonderem Maße die Anschläge vom 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten von Amerika haben ein globales Sicherheitsbedürfnis ausgelöst, das zu einer Revision der bestehenden Abwehrstrukturen und der Bildung einer komplexen (inter)nationalen Sicherheitsarchitektur zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierungsmechanismen des Terrorismus geführt hat.

In diesem Kontext wird davon ausgegangen, dass im Zentrum der Eindämmung terroristischer Agitation die Kontrolle und Unterbrechung der Finanzierungsquellen durch die Überwachung von Geld- und Vermögensbewegungen stehen muss.⁴³

Vor diesem Hintergrund sollen die Transparenz und Nachvollziehbarkeit finanzieller Transaktionen Rückschlüsse über die soziale Struktur sowie die legalen und illegalen Geldquellen des Terrorismus zulassen, um die Interdependenz zwischen der Ökonomie des Terrors und der Wirtschaft der westlichen Welt zu

³⁹ Tröndle/Fischer (Fn. 35), § 261 Rn. 1a.

⁴⁰ Suendorf (Fn. 31), S. 276 f.

⁴¹ BT-Drs. 14/8739, S. 1, 10; Schneider (Fn. 15), 293 (294).

⁴² Tröndle/Fischer (Fn. 35), § 261 Rn. 4d.

⁴³ Schily (Fn. 2), 1249; Passas (Fn. 8), S. 85.

identifizieren und sukzessive »auszutrocknen« – mit dem Ziel, den Zugang zu freien Märkten der kapitalistischen Welt zu unterbinden.⁴⁴

Die Tragweite der wirtschaftlichen Wechselwirkungen verdeutlichen die sozialen, politischen und ökonomischen Kategorien der Terrorismusbekämpfung, die sich nicht allein als polizeiliche oder militärische Sicherheitsprobleme qualifizieren lassen, sondern in ihrer Komplexität Gegenstand eines breit gefächerten Kataloges der Bündelung polizeilicher, strafverfolgungsrechtlicher und bankenaufsichtsrechtlicher Maßnahmen sein müssen, der den sozio-ökonomischen Hintergründen Rechnung zu tragen vermag.

1. Legislatorische Novellierungen der Sicherheitsarchitektur zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung

Im Zentrum der Gesetzesnovellen des deutschen *Sicherheitsrechts* sind im Sinne eines *symbiotischen* Wechselspiels drei Leitlinien erkennbar: Einerseits die Tendenz, den Informationszugriff auf umfangreiche Kunden- und Kontendaten der Finanzinstitute erheblich auszuweiten, andererseits einer vermehrten Zahl staatlicher Sicherheits- und Aufsichtsbehörden zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierungsstrukturen des Terrorismus neue Befugnisse und erweiterte Datenzugriffe einzuräumen und drittens im Rahmen des verfolgten »multidisziplinären Ansatzes«⁴⁵ die Kooperationspflichten privater Dritter bedeutsam zu steigern.⁴⁶

Wenngleich die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierungsströme des Terrorismus die Unternehmen des Finanzdienstleistungssektors vor den Anschlägen von »9/11« bereits für öffentliche Sicherheitsinteressen durch Identifizierungs- und Auskunftspflichten, Melde- und Anzeigepflichten in Anspruch nahmen, führen die Novellierungen und Verpflichtungen der Maßnahmenpakete zu einer schwierigen Abgrenzung von repressiver Strafverfolgung und Prävention. In besonderem Maße verschwimmen dabei die Befugnisse von Polizei, Geheimdiensten und Finanzdienstleistungsaufsicht, vollziehen eine weitere Inanspruchnahme Privater für öffentliche Sicherheitsaufgaben und führen zur unüberschaubaren Vielfalt von möglichen Zugriffen auf personenbezogene Daten im Finanzdienstleistungssektor.⁴⁷

Die wesentlichen Änderungen und kompetenziellen Neuzuweisungen der Novellierungen ergeben sich in erster Linie aus dem Terrorismusbekämpfungsgesetz, dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz und überdies aus dem Geldwäschebekämpfungsgesetz, die in einem wechselseitig funktionalen Zusammenhang stehen.⁴⁸ Ferner steht auch die Einfügung des § 129b (»Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland«)⁴⁹ in das Strafgesetzbuch in Zusammenhang mit den Rechtsetzungsakten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, die Strafbarkeiten auf extraterritorial organisierte terroristische Vereinigungen ausdehnt.

44 *Napoleoni* (Fn. 8), S. 318.

45 *Schily* (Fn. 2), 1249 (1253); auch *Busch/Teichmann* (Fn. 35), S. 8.

46 *Schnorr/Wissing*, Neuorientierungen bei der Inneren Sicherheit, ZRP 2001, 534 (535); ausführlich hierzu *Herzog/Christmann*, Geldwäsche und »Bekämpfungsgesetzgebung« – Ein Plädoyer für rechtsstaatliche Sensibilität, WM 2003, 6 (12).

47 *Busch/Teichmann* (Fn. 35), S. 5; *Herzog/Christmann* (Fn. 46), 6 (8).

48 *Busch/Teichmann* (Fn. 35), S. 18.

49 Vierunddreißigstes Strafrechtsänderungsgesetz (34. StrÄndG) vom 22.8.2002, BGBl. I S. 3390.

Im Folgenden sollen jedoch allein die wichtigsten Gesetzesnovellen der einzelnen Sicherheitsgesetze in einem Überblick dargestellt werden:

a. Terrorismusbekämpfungsgesetz⁵⁰

Im Mittelpunkt der partiell zunächst auf fünf Jahre befristeten Regelungen des Terrorismusbekämpfungsgesetzes steht die Ausweitung der Zugriffsbefugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch die Novellierung von § 8 BVerfSchG auf Konten- und Kundendatenbestände von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen und Kommunikationsunternehmen im Rahmen der bestimmten Aufgabenerfüllungskompetenzen.⁵¹ Überdies wurden ferner die dem Bundesamt für Verfassungsschutz zugebilligten Befugnisse auch dem Bundesnachrichtendienst (§ 2 Ia BND-Gesetz) eingeräumt – unter der ebengleichen Voraussetzung eines Vorliegens schwerwiegender Gefahren für die in den Aufgabenbeschreibungen genannten Schutzgüter.⁵² Jedoch wurden vor dem Hintergrund der Befugnisweiterung mit der Pflicht zur Unterrichtung der G10-Kommission nach § 8 IX 4 BVerfSchG über das Auskunftersuchen zusätzliche Kontrollmechanismen eingeführt. Darüber hinaus regelt das Terrorismusbekämpfungsgesetz die Möglichkeit der Verfolgung eigenständiger Informationsauswertungsprojekte durch das Bundeskriminalamt (BKA), das damit Auskünfte bei Banken und Finanzdienstleistern über das Finanzgebaren einzelner Bankkunden ohne Bezug zu anhängigen strafprozessualen Ermittlungsverfahren einholen kann (§ 7 II BKAG), und folgt damit dem Ansatz einer Ausweitung der Zentralstellenfunktion des BKA.

b. Viertes Finanzmarktförderungsgesetz⁵³

Die Normierung von Ausweitungen bei der Kontrolle von Finanzströmen hat ferner das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz im Sinne neuer Ermächtigungen zum Gegenstand durch die Untersagung durch das Bundesamt für Wertpapieraufsicht von Wertpapierleerkäufen (§ 4 WpHG), die Auferlegung von verstärkten Anteilseignerkontrollen zum Schutz vor Unterwanderung oder Übernahme durch kriminelle Syndikate (§ 3 BörsG; § 2b KWG). Von besonderer Relevanz jedoch ist die gesetzliche Verpflichtung der Finanzinstitute nach § 25a Nr. 4 KWG, angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu implementieren, um aktiv und systematisch Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche und Finanzströmen terroristischer Vereinigungen durchzuführen. Auch werden die Auskunftsrechte der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) mit einem Online-Zugriff auf die Datenbestände der Kreditinstitute erheblich ausgeweitet.⁵⁴ § 24c KWG räumt der BAFin die Befugnis zu einem unmittelbaren »automatisierten Abruf von Kontoinformationen« ein. Die Banken haben hierfür auf ihre Kosten Vorkehrungen zu treffen und insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die Bundesanstalt *jederzeit* den automatisierten

⁵⁰ Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus (Terrorismusbekämpfungsgesetz) vom 9. Januar 2002, BGBl. I S. 361.

⁵¹ Mit Beschluss vom 12. Juli 2006 hat die Bundesregierung den vom Bundesministerium des Innern vorgelegten Entwurf des Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetzes (TBEG) beschlossen, der auf der im Jahre 2005 erfolgten Evaluierung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes (TBG) beruht.

⁵² *Groß*, Terrorbekämpfung und Grundrechte, KJ 2002, 1 (6).

⁵³ Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz) vom 21.6.2002, BGBl. I S. 2010.

⁵⁴ *Jahn* (Fn. 16), 109 (110); vgl. auch *Göres*, Zur Rechtmäßigkeit des automatisierten Abrufs von Kontoinformationen – Ein weiterer Schritt auf dem Weg zum gläsernen Bankkunden, NJW 2005, 253 f.

Abruf vornehmen kann, und sicherzustellen, dass die Abrufe nicht zur Kenntnis des Kreditinstituts gelangen. Vor diesem Hintergrund steht der BaFin ein umfassender, von privaten Kredit- und Finanzinstituten stets auf aktuellem Vorrat gehaltener Datenbestand zur Verfügung, auf den sie jederzeit – und für alle Beteiligten unbemerkt – zugreifen kann.

c. Geldwäschebekämpfungsgesetz⁵⁵

Das Geldwäschebekämpfungsgesetz sieht einige Änderungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25.10.1993 vor und versieht es mit der Kurzbezeichnung »Geldwäschegesetz«.

Im Sinne eines Maßnahmenbündels setzt die Gesetzesnovelle neue innerstaatliche Standards in der Bekämpfung der Finanzströme der internationalen Organisierten Kriminalität und des internationalen Terrorismus mit der Verpflichtung der Kreditinstitute zur unmittelbaren Anzeige von verdächtigen Transaktionen, die der Finanzierung terroristischer Vereinigungen nach §§ 129a und 129b StGB dienen könnten (§ 11 I GwG).

Über die vorhandenen Geldwäschinstrumentarien hinaus folgt § 3 I GwG mit der Aufnahme neuer Berufsgruppen wie Rechts- und Patentanwälten, Notaren, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, Immobilienmaklern und Spielbanken in den gesetzlichen Pflichtenkreis zur Identifizierung von Vertragspartnern der Novelle der EG-Geldwäscherichtlinie⁵⁶ von 1991.⁵⁷

Ferner sieht das neue Gesetz die verstärkte Nutzung der neuen Medien bei der Durchführung und Kontrolle von Finanztransaktionen vor und stellt hierzu elektronisches Geld dem Bargeld gleich (§ 1 VII GwG). In diesem Kontext ist auch die Einführung von Informationspflichten für Kreditinstitute bei bargeldlosem Zahlungsverkehr in Staaten außerhalb der Europäischen Union anzusiedeln (§ 25b KWG), die einen Bestand vollständiger Angaben über Namen, Adresse und Kontonummer des Auftraggebers ermöglicht – und in besonderem Maße für die Nachvollziehbarkeit der »Papierspur« relevanter Transaktionen von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsaktivitäten von Bedeutung sein kann.

2. Institutionelle Strukturen der Geldwäschebekämpfung

Vor dem Hintergrund der Novellierungen lässt sich die institutionalisierte Bekämpfung der Geldwäsche auf nationaler Ebene anhand einer strukturellen Architektur darstellen, die neben den einfachen Strafverfolgungsbehörden die BaFin, die neugegründete Zentralstelle für Verdachtsanzeigen des BKA und die Geldwäschebeauftragten der Kreditinstitute umfasst.

Der im Mai 2002 aus der Verschmelzung der damaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (BAKred), den Wertpapierhandel (BAWe) und das Versicherungswesen (BAV) hervorgegangenen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kommt die Aufgabe zu, einen Missbrauch des deutschen Finanzsystems durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, indem sie die unter ihrer Aufsicht liegenden Unternehmen bereichsübergreifend zu den erforderlichen Präventionsmaßnahmen anhält und überdies alle geldwä-

⁵⁵ Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) vom 8.8.2002, BGBl. I S. 3105.

⁵⁶ Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG, ABl. EG Nr. L 344 S. 76.

⁵⁷ Busch/Teichmann (Fn. 35), S. 22.

scher relevanten Geschäfte auch im Finanztransfer-, Sorten- und Kreditkartengeschäft hinsichtlich der Finanztransaktion terroristischer Vereinigungen im Sinne der §§ 129a, 129b StGB beaufichtigt (§ 6a KWG).

Die Novellierung von § 5 GwG auf der gesetzlichen Grundlage des Geldwäschebekämpfungsgesetzes begründet hingegen die Einrichtung einer »Zentralstelle für Verdachtsanzeigen« beim Bundeskriminalamt, die nach dem Willen des Gesetzgebers mit Vertretern von Polizei, Zoll, Bank und Wertpapieraufsicht wie auch Staatsanwaltschaft und Geheimdiensten »multidisziplinär« besetzt ist.⁵⁸

Die als Financial Intelligence Unit (FIU) bezeichnete Zentralstelle dient der Sammlung und Auswertung der nach § 11 GwG übermittelten Verdachtsanzeigen und ferner dem Abgleich mit Erkenntnissen sowie der Ausgestaltung und Effektivierung der Clearing- und Auswertungskapazitäten mit den Zentralstellen anderer Staaten, die für die Verhütung und Verfolgung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zuständig sind.⁵⁹ Hierfür räumt § 5 III 4 GwG der FIU ausdrücklich die Befugnis ein, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht um Auskünfte nach § 24c III KWG zu ersuchen, und erhält hiermit immerhin *mittelbar* Zugriff auf Kunden- und Kontendaten der Finanzinstitute.⁶⁰

Im Gefüge der Sicherheitsstruktur zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierungsströme des Terrorismus stellen auch die mit dem Geldwäschebekämpfungsgesetz installierten Geldwäschebeauftragten der Kreditinstitute nach § 14 II Nr. 1 GwG ein kommunikatorisches Bindeglied zwischen staatlichen Aufsichtsämtern und Strafverfolgungsbehörden auf der einen und den Kreditinstituten der Finanzwirtschaft auf der anderen Seite dar.

Die Geldwäschebeauftragten sollen hiernach die internen Vorkehrungen der Finanzinstitute zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Überwachung terroristisch motivierter Finanztransaktionen überwachen und sind in ihrer internen Rolle direkt der Geschäftsleitung unterstellt.

3. Internationale Regime zur strukturellen Bekämpfung der Finanzierungspraxis des Terrorismus

Die vorab dargestellten nationalen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierungsstrukturen des Terrorismus basieren in vielen Fällen auf den Vorgaben der internationalen Rechtsgemeinschaft – wie Übereinkommen der Vereinten Nationen, den Anregungen der FATF sowie Bestimmungen des europäischen Rechts – und verfolgen in ihrer Gesamtheit die Konzeption, mithilfe internationaler Kooperationsstrategien in die Strukturen der Geldwäsche-Kriminalität zur Finanzierung terroristischer Vereinigungen einzudringen, um die Möglichkeiten der Gewinnakkumulation zu verhindern.

Von herausragender Bedeutung ist hierbei die Rolle der FATF, die aus den Beratungen des Pariser Weltwirtschaftsgipfels im Jahre 1989 hervorging und das Bedürfnis nach einer entschiedenen Bekämpfung der Geldwäsche stillen sollte.

In diesem Sinne sollte die unabhängige Organisation – wenngleich sie ihr Generalsekretariat im Sitz der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat – Maßnahmen in Form von Empfehlungen für die mittlerweile 33 Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der internationalen Geldwäsche insbesondere durch Drogenkartelle und kriminelle Organisationen erarbeiten.

⁵⁸ Jahn (Fn. 16), 109 (110); auch Busch/Teichmann (Fn. 35), S. 15.

⁵⁹ Saurer (Fn. 6), 275 (280); Busch/Teichmann (Fn. 35), S. 23.

⁶⁰ Vgl. Herzog/Christmann (Fn. 46), 6 (8).

Infolge der Anschläge vom 11. September 2001 in den USA ist die FATF jedoch auch für die Entwicklung von Standards gegen die Finanzierungsströme von Terroristen zuständig und legt den Fokus ihrer Arbeit insbesondere auf die Entwicklung von nationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und terroristischer Finanzierungsprogramme, die Evaluation der Implementierung der Standards in den FATF-Mitgliedstaaten und die strukturelle Überwachung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsmethoden.⁶¹ In diesem Sinne entwickelte die FATF bereits im Oktober 2001 die »8 Washingtoner Empfehlungen«⁶² zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung.

Ein Ergebnis der nationalstaatlichen Zusammenarbeit stellt ferner auf dem Gebiet der internationalen Geldwäschebekämpfung beispielhaft das International Money Laundering Information Network (IMoLIN)⁶³ dar, das 1998 als internet-basiertes Netzwerk auf Initiative der Vereinten Nationen in Kooperation mit internationalen Anti-Geldwäsche-Organisationen gegründet wurde und sich darstellen lässt als Kompendium internationaler Legislationen und Regularien auf dem Gebiet der Geldwäschebekämpfung – zur Einsicht für Staaten, Strafverfolgungsbehörden und andere mit der Geldwäscherei befassten – auch privaten - Institutionen.⁶⁴

IV. Terrorismus- und Geldwäschebekämpfung – eine rechtsstaatliche Entfesselung?

Das komplexe Abbild der strukturellen – gesetzlichen und institutionellen – Instrumentarien zur Begegnung von terroristischer Agitation und Geldwäsche konkretisiert gleichsam eine neue *Leitkultur*⁶⁵ der staatlichen Sicherheitsgewähr: die Prävention.

In diesem Sinne haben die Unkenntnis über terroristische Gefahren und die Abstraktheit der Bedrohung im Kontext einer globalen Sicherheitsarchitektur zur Folge, dass *konkrete* Grundrechtseingriffe der Abwehr *abstrakter* Gefahren dienen müssen und die Novellierungen in ihrer präventiven Wechselwirkung eine Symbiose der rechtsstaatlichen Bedenklichkeit ergeben. Das Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit nämlich, das die funktionale Abhängigkeit des staatlichen Freiheitseingriffs von der Freiheit des Einzelnen aufrechterhält und Freiheitsbeschränkungen auf ein notwendiges Maß zurückführt, versagt vor der Logik der Prävention⁶⁶ – da niemand weiß, welche Gefahren den Bürgern drohen, niemand die Topographie des Terrorismus kennt, weiß auch niemand zu sagen, in welchem Umfang die Maßnahmen geeignet, geboten und erforderlich sein mögen.⁶⁷

Sonach birgt das aktuelle Sicherheitsbedürfnis ferner entscheidende Gefahren für die tragenden Säulen der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Rechtsstaates: die Zuständigkeiten generierende Gewaltenteilung und in besonderem Maße die freiheitskonstitutiven Grundrechte.⁶⁸ Von der Absolutheit der

61 *Pieth*, Financing of Terrorism: Following the Money, EJLR 2002, 365 (366); auch *Schneider* (Fn. 15), 293 (307).

62 <http://www.fatf-gafi.org/dataoecd/55/16/34266142.pdf> (4.2.2007).

63 <http://www.imolin.org/imolin/index.html> (4.2.2007).

64 http://www.imolin.org/imolin/en/about_us.html (4.2.2007).

65 *Bommarius*, Der absolute Verdacht, in: Kursbuch »Neue Rechtsordnungen«, Berlin 03/2004, S. 182.

66 *Grimm*, Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt am Main 1991, S. 215.

67 Vgl. *Bommarius* (Fn. 65), S. 183.

68 *Denninger* (Fn. 4), 313 (318 f.).

grundrechtlichen Freiheitsausübung jedoch kann nicht ausgegangen werden – und auch nicht der Gewähr absoluter Sicherheit, die nur um den Preis der Freiheit erreichbar gewesen wäre.⁶⁹

Wenngleich in diesem Zusammenhang das (gestiegene) Bedürfnis nach Sicherheit in einem prekären Verhältnis zur Freiheit steht⁷⁰ und das Verhältnis von Grundrechten und gemeinwohlerforderlichen Grundrechtsschranken im Sinne einer teils kooperativen, teils antagonistischen Risiken- und Chancengemeinschaft zwischen Bürger und Verwaltung aktualisiert werden sollte, müssen die vorgenommenen staatlichen Maßnahmen mit den betroffenen Freiheitsrechten in Ausgleich gebracht und darf die Idee des Gesellschaftsvertrages als »begriffliche Rekonstruktion der Entstehung des Staates als der organisierten Form legitimer Herrschaft«⁷¹ nicht zurückgedrängt werden. Ansonsten nämlich entledigt sich der Staat seiner Rolle als Obrigkeit, als *Hobbes'scher Leviathan*, und tritt nur mehr als Verbündeter auf.

Die Losung »Sicherheit durch Partnerschaft« jedoch kann fatale Konsequenzen haben, spiegelt doch der Staat gewissermaßen vor, nicht allein im Interesse, sondern vielmehr im Auftrag der Bürger zu handeln und damit die Innere Sicherheit zu verbürgen.⁷² Die Forderung nach der Handlungskontrolle des Staates jedoch karikiert sich selbst, wenn gleichsam der Staat nichts anderes vorgibt zu wollen als die Kontrolle der Gefahren, die den Bürgern drohen.⁷³

Vor diesem Hintergrund verlangen die aktuellen Sicherheitsaufgaben, die beiden polaren Momente der rechtsstaatlichen individuellen Freiheit und der gemeinwohlbezogenen präventiven Sicherheitsleistung in einem flexiblen, reaktionsschnellen und kooperativen Abwehrsystem zu integrieren,⁷⁴ das den schutzwirksamen Funktionslogiken von Rechtsstaat und Präventivstaat, von Freiheitssicherung und Sicherheitsgewährung ausreichend Geltung verschaffen kann.⁷⁵

Eine globale Sicherheitsarchitektur zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzströme des internationalen Terrorismus, die an die Stelle rechtsstaatlicher Normentreue und Maßnahmenbegrenzung die pragmatische Grenzenlosigkeit und Unbestimmtheit einer ausschließlich am Sicherheitszweck orientierten Prävention praktiziert,⁷⁶ kann diesen rechtsstaatlichen Grundnormen nicht gerecht werden.

In diesem Sinne soll nachfolgend die Tendenz unbegrenzter Informationsbeschaffung und -verwertung durch staatliche Organe und die Inpflichtnahme Dritter durch die aktuellen Novellierungen aufgezeigt und damit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung erhöhte Geltungskraft zukommen. Ferner soll die rechtsstaatlich bedenkliche Verlagerung der Aufklärung in das Vorfeld des Verdachts und damit in das *Vor-Vorfeld* der Gefahr beleuchtet werden, die als Abkehr von der im traditionellen Polizeirecht gefundenen und an den rechtsstaatlichen Konturen des Übermaßverbotes verankerten Balance von

69 Hoffmann-Riem, Freiheit und Sicherheit im Angesicht terroristischer Anschläge, ZRP 2002, 497 (498).

70 Hoffmann-Riem (Fn. 69), 497.

71 Habermas, Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?, in: ders., Der gespaltene Westen, Frankfurt am Main 2004, S. 129.

72 Bommarius (Fn. 65), S. 184.

73 Bommarius (Fn. 65), S. 183.

74 Denninger (Fn. 4), 313 (318).

75 Denninger, Freiheit durch Sicherheit? Anmerkungen zum Terrorismusbekämpfungsgesetz, StV 2002, 96 (101).

76 Denninger (Fn. 4), 313 (315).

1. *Legislatorischer Aktionismus als symbolische Scheinlösung?*

Die Novellierungen zahlreicher Gesetze unter dem Eindruck der Anschläge des 11. September 2001 in den USA lassen die Annahme zu, dass neben dem gesellschaftlichen Zeitgeist auch der des Gesetzgebers von den omnipräsenten Gefahren des internationalen Terrorismus weitgehend okkupiert schien.⁷⁸

Der rasche Aufbau eines globalen Sicherheitsnetzes zur Aufklärung und Verfolgung terroristischer Agitation, zur Beseitigung von Reservaten der Straflosigkeit und der Abschöpfung finanzieller Ressourcen zeigte die Bereitschaft der Politik, den Zielwert der Freiheit zur Disposition zu stellen, um den öffentlichen Erwartungen über die Einlösung des staatlichen Sicherheitsversprechens als historisch gewachsene Aufgabe des sozialen Rechtsstaats symbolisch gerecht zu werden.⁷⁹ Die Symbolik der Gesetzgebung meint hierbei die Befriedigung eines aktuellen »Handlungsbedarfs« über die Beschwichtigung der Bevölkerung bis hin zur Demonstration eines starken Staates, indem die latenten Funktionen der Normen die manifesten Funktionen überwiegen können.⁸⁰ Sonach erscheint die Tendenz der Politik zur Schaffung kostenneutraler Scheinlösungen auf Kosten des Rechtsstaats auch im Rahmen der dargestellten Gesetzgebung unübersehbar.⁸¹ Die Novellierungen zur Terrorismusbekämpfung verkennen hierbei in besonderem Maße, dass gerade die staatliche Verfolgung der Geldwäsche und terroristischer Finanzierungsstrukturen ausgewogener Lösungen bedarf, die Abwägungen zwischen Verfolgungsinteresse und grundrechtlich geschützter Privatsphäre der Bürger zum Inhalt haben muss und nicht der Versuchung erliegt, allein mit Pönalisierungen und immer neuen Ermächtigungsgrundlagen politische Effizienz zu demonstrieren.

2. *Die Inpflichtnahme privater Dritter zur staatlichen Strafverfolgung*

Die Novellierungen zur Terrorismus- und Geldwäschebekämpfung haben gesetzliche Verpflichtungen und Indienstnahmen von privaten Dritten in der Finanz- und Kreditwirtschaft für die staatliche Strafverfolgung zur Folge, die neben der Zusammenarbeit mit den Geheimdiensten erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel über die rechtsstaatliche Legitimität begründen. Obgleich den Kreditinstituten nicht die Rolle eines »Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft«⁸² zukommt, so verpflichtet die »neue Welt« der Kriminalitätsbekämpfung Private zur Sammlung und Verarbeitung von Kunden- und Kontendaten in ungeheurem Ausmaß, die immerhin mittelbar im Interesse staatlicher Stellen permanent zum Zwecke der Strafverfolgung zugänglich sind.⁸³

Die Indienstnahme der Finanzinstitute zur Erfüllung staatlicher Aufgaben hat sonach einen Wert erreicht, der eine weitere Ausweitung mit dem rechtsstaatlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit jedenfalls nicht mehr vereinbar erscheinen ließe.⁸⁴

⁷⁷ Hoffmann-Riem (Fn. 69), 497 (500).

⁷⁸ Hetzer, Terrorabwehr im Rechtsstaat, ZRP 2005, 132 (134).

⁷⁹ Hoffmann-Riem (Fn. 69), 497 (498); v. Bubnoff (Fn. 25), 2672; vgl. insbesondere auch Frankenberg (Fn. 3), 370 ff.

⁸⁰ Hassemer, Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NStZ 1989, 553 (556).

⁸¹ Sauer, Das Strafrecht und die Feinde der offenen Gesellschaft, NJW 2005, 1703 (1704).

⁸² Schily (Fn. 2), 1249 (1251).

⁸³ Arzi/Weber (Fn. 29), § 29 Rn. 7.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Zusammenarbeit der Banken auf dem Wege der Informationsbereitstellung mit den Geheimdiensten werden die rechtsstaatlichen Grenzen erkennbar, fehlt es doch in erheblichem Maße an Transparenz und direkter gerichtlicher Kontrolle.

Ferner erscheint im Lichte der Indienstrahmung der Finanzinstitute die Problematik um hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlagen – die den durch das »Volkszählungsurteil«⁸⁵ des Bundesverfassungsgerichts für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bestehenden Anforderungen genügen – ein Resultat der erheblichen Kumulation vertraulicher Daten zu sein.⁸⁶ In diesem Kontext erscheint die Verpflichtung der Finanzwirtschaft zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzströme des Terrorismus erhebliche Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auszulösen und die zweifelhafte Existenz »gläserner Konten« in die Realität umzusetzen.

3. »Gläserne Konten« und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Die strukturelle Bündelung der (inter)nationalen Geldwäschebekämpfung im Lichte der Maßnahmen zur Begegnung der Finanzierungsmechanismen des Terrorismus hat die Quantität und Qualität staatlicher Informationszugriffe auf die Daten der Finanz- und Kreditwirtschaft verändert und betrifft in ihrer Wirkungsweise in besonderem Maße das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Das als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 I iVm Art. 1 I GG anerkannte »Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen«.⁸⁷

In diesem Sinne erscheint der »automatisierte Abruf von Kontoinformationen« auf der gesetzlichen Grundlage von § 24c KWG als erheblicher Eingriff in die informationelle Selbstbestimmungsfreiheit, zumal rechtsstaatlich besonders bedenklich ist, dass die Kontenabrufe durch die staatlichen und geheimdienstlichen Stellen *stets* ohne das Wissen sowohl des Kreditinstituts als auch der Kontoinhaber geschehen.⁸⁸ Überdies erteilen die Novellierungen der gesetzlichen Grundlagen der Geldwäschebekämpfung einer Kontrollmöglichkeit der Informationszugriffe eine Absage.

Vor dem Hintergrund der ausgeweiteten Informationspflichten der Kreditinstitute und der anschließenden »spurlosen« Verwendung der kumulierten Kontendaten durch die Strafverfolgungsbehörden erwächst ferner die problematische Unsicherheit, nach welchen Maßstäben zunächst abweichende Verhaltensweisen der Bankkunden zu »Konten-Screenings« führen mögen. Erscheint doch gleichsam mit der Einführung der Rechtsgrundlagen für »Konten-Screening« und Research – wie beispielhaft § 25a I 4 KWG – die *Rasterfahndung* durch die Finanzinstitute im staatlichen Auftrag als Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht unbescholtener Bürger im Vorfeld des erforderlichen Anfangsverdachts.⁸⁹ Zumal nach einem risikobezogenen Ansatz für Regelungen

84 Scherp, Gesetze gegen die Geldwäsche und gegen die Finanzierung des Terrorismus – eine stille Verfassungsreform?, WM 2003, 1254 (1259); auch Höche, Der Entwurf einer dritten EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, WM 2005, 8 (14).

85 BVerfGE 65, 1.

86 Scherp (Fn. 84), 1254 (1257).

87 BVerfGE 65, 1; Groß (Fn. 52), 1 (2).

88 Herzog/Christmann (Fn. 46), 6 (10).

89 Scherp (Fn. 84), 1254 (1257); Höche, Neue gesetzliche Regelungen zur Bekämpfung des Terrorismus und der Geldwäsche (II), Die Bank 2002, 280 (283).

der Prävention von Geldwäsche darüber Einigkeit herrscht, dass Gefahren der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Aktivitäten nicht bei allen möglichen Finanztransaktionen der Kunden eines Kreditinstituts gleichermaßen bestehen und die gesetzlichen Regelungen diesem Umstand eigentlich Rechnung tragen müssen.⁹⁰

Vorschriften im Sinne des § 25a KWG sollten vielmehr anlassbezogene Überprüfungsmaßnahmen darstellen, diese kohärent von einer bedenklichen permanenten umfassenden »Rasterung« aller Kundendaten allein aufgrund von »Abweichungen vom Normalverhalten« abgrenzen und damit die Existenz »gläserner Konten« minimieren.

4. Rechtsstaatliche Bedenken zwischen Prävention und Repression

Die dargestellte (Neu-)Auslobung der »Information« als dezisive Ressource bei der Implementierung eines Sicherheitsnetzwerkes zur Bekämpfung der Finanzströme des internationalen Terrorismus und der damit einhergehenden Informationsgewinnung mit anschließendem Datenaustausch sowie -auswertung haben in ihrer Wirkungsweise zwischen Prävention und Repression zu grundsätzlichen und qualitativen Veränderungen in Ermittlungs- und Strafverfahren geführt.

Die vorab angedeutete flächendeckende Präventivkontrolle und Datenspeicherung von Finanztransaktionen im Lichte der staatlichen Sicherheitsgewähr stellt sich in einem Ausmaß dar, das sich die Bürger eines Rechtsstaats in keinem anderen Lebensbereich gefallen lassen würden und die in ihrer Wechselwirkung präventiver und repressiver Instrumentarien bedeutsam vom Grundrechtsbestand des Einzelnen zehren.⁹¹

Dies führt zur Unverzichtbarkeit eines gesellschaftlichen Diskurses darüber, welche Sicherheit und welche Freiheit *wir* wollen und welchen Preis *wir* zu zahlen bereit sind und damit der Abwendung der Erforderlichkeit eines Verdachts personal zurechenbaren Unrechts, der im Vorfeld präventiven Wirkens der Terrorismusbekämpfung gerade nicht bestehen mag, nicht weiter die Tür zu öffnen.⁹² Um hiernach gewissermaßen der Abstraktheit der Gefahren ohne konkrete Verdachtsmomente einen »präventiven Schutz neuer Art«⁹³ abzugewinnen.

Obgleich nämlich die »Doppelfunktionalität«⁹⁴ der polizeilichen Maßnahmen sowohl der präventiven Gefahrenabwehr wie auch der repressiven Strafverfolgung dient, bedarf die informationelle Zusammenarbeit im Zuge der Ausweitung der Befugnisse durch die Novellierungen zur Terrorismusbekämpfung zwischen allen Sicherheitsbehörden wie Verfassungsschutzämtern, BND und Polizeien untereinander dringend einer Verbesserung – jedoch stets vor dem Hintergrund der Grundsätze des Trennungsprinzips, des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, des Prinzip der Zweckbindung und der Verhältnismäßigkeit.⁹⁵

Im Sinne einer »informationellen Gewaltenteilung«⁹⁶ erweisen die dargestellten kompetenziellen Gewichtsverschiebungen von *präventivem* Verfassungsschutz

90 Höche (Fn. 84), 8 (9).

91 Jabn (Fn. 16), 109 (111); Saurer (Fn. 6), 275 (282).

92 Hetzer (Fn. 78), 132 (133); vgl. Hoffmann-Riem (Fn. 69), 497.

93 Hetzer (Fn. 78), 132 (133).

94 Vgl. Deminger, Der gebändigte Leviathan, Baden-Baden 1990, S. 393.

95 Deminger (Fn. 4), 313 (320).

96 Deminger (Fn. 75), 96 (97).

und *repressiver* polizeilicher Strafverfolgung das Bedürfnis eines rechtsstaatlichen Korrektivs zur Sicherung der funktionalen und organisatorischen Trennung der Befugnisse; auch im Kontext der sich hierbei stellenden Frage, »ob die grundlegenden Unterscheidungen von Krieg und Frieden, Militär und Polizei, Innerer und Äußerer Sicherheit aufgehoben sind«⁹⁷ und der Existenz eines »funktionalen präventiven Fahndungsverbands«⁹⁸ zwischen Nachrichtendiensten und der Polizei auf dem Feld der Terrorismusbekämpfung nicht zu widersprechen ist.

V. Ausblick rechtsstaatlicher Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung

Die legislativen Instrumentarien zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierungsstrukturen des Terrorismus befinden sich in einem grundlegenden Wandel, der mancherorts den Vorgaben allein des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht mehr gerecht werden kann.

In besonderem Maße erscheint in diesem Lichte die Rolle der Kredit- und Finanzwirtschaft zweifelhaft, die ihre Informations- und Aufklärungsverpflichtungen im Bereich der Inneren Sicherheit nicht mehr auf eigene Kosten wahrnehmen möchten.⁹⁹

Nicht zuletzt sollte zur Begrenzung der Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen infolge der Sicherheitsmaßnahmen auch dem Erfordernis Sorge getragen werden, dass im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein globales Sicherheitsnetzwerk den dargestellten Bereich der Finanz- und Bankwirtschaft nicht total (und damit *totalitär*) überwachen darf, sondern für jeden Eingriff Verdachtsgründe benennen muss, um hierbei dem »Gebot der Unversehrtheit des Verfassungsrechts mit akribischer Sorgfalt«¹⁰⁰ gerecht zu werden. In diesem Sinne können *jene* rechtsstaatlichen Anforderungen an die Bekämpfungsmechanismen nicht durch flächendeckende Prävention in Verbindung mit flächendeckender Verdachtsanzeigepflicht erfüllt werden, sondern nur im Wege eines risikoanalytischen Ansatzes, der bei unterschiedlichen Risikograden eine differenzierte Tiefenschärfe der Präventions- und Verfolgungsinstrumentarien erkennen lässt.¹⁰¹ Hierbei nämlich kapitulierte der rechtsstaatliche Grundrechtsschutz nicht vor der Spirale immer neuer Freiheitsbeschränkungen im Namen der Sicherheit, sondern kompensierte die fehlenden Überprüfungsmöglichkeiten der Pflichten des Gesetzgebers anhand materieller Kriterien.¹⁰² Diesen Kriterien sollte die Auffassung zugrunde liegen, dass die Einfachheit der raschen Gesetzesnovellen in ihrer überstürzten Ursachendelegation liegt und sich die Terrorismusbekämpfung als *Problemverschiebungsmethode* darstellt: Denn erwachsen die Konflikte, sind deren Ursachen nicht begründet in einer globalisierten Welt, die vielfältige soziale Ungerechtigkeiten in einer Zeit der räumlichen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Entgrenzung produziert - einer »globalisierten Welt, die globale Antworten benötigt«.¹⁰³

⁹⁷ Auch Denninger (Fn. 4), 313 (314).

⁹⁸ Denninger (Fn. 75), 96 (99).

⁹⁹ Höche (Fn. 89), 280 (285).

¹⁰⁰ Baldus, Nachrichtendienste – Beobachtung völkerverständigungswidriger Bestrebungen, ZRP 2002, 400 (404).

¹⁰¹ Scherp (Fn. 84), 1254 (1258).

¹⁰² Groß (Fn. 52), 1 (10).

Im Kontext der Implementierung eines Sicherheitsnetzwerkes zur Bekämpfung der Finanzströme und Geldwäsche des internationalen Terrorismus haben die legislatorischen Prozesse zweierlei zur Folge:

Zum Einen vollzieht das sicherheitspolitische Bedürfnis unbegrenzter Informationsgewinnung durch staatliche Ermittlungsorgane in Kooperation mit Akteuren des Finanzsektor einen Wandel der staatlichen Strafverfolgung – zulasten von Transparenz und gerichtlicher Kontrolle.

Zum Anderen erscheinen die Tendenzen des Gesetzgebers zu symbolischen Scheinlösungen besonders erkennbar zu werden in der Überlagerung der grundrechtlich geschützten Sphäre des Bürgers vor dem Hintergrund immer neuer Freiheitsbeschränkungen im Namen der Sicherheit.

Literaturverzeichnis

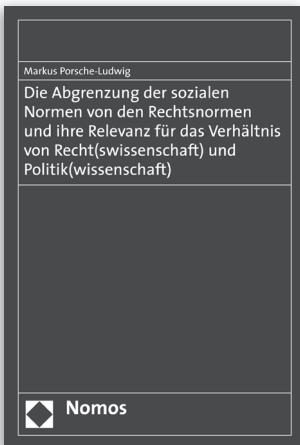
- Apfelknab, Egbert:* Konfliktträume und Migration, in: Ritter, Erich (Hrsg.), Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik, Hamburg 1999, S. 770
- Arzt, Gunther/Weber, Ulrich:* Strafrecht Besonderer Teil, Bielefeld 2000
- Baldus, Manfred:* Nachrichtendienste – Beobachtung völker-verständigungs-widriger Bestrebungen, ZRP 2002, 400-404
- Bommarius, Christian:* Der absolute Verdacht, Kursbuch »Neue Rechtsordnungen«, Berlin 03/2004, S. 181-190
- Bubnoff, Eckhart v.:* Terrorismusbekämpfung – eine weltweite Herausforderung, NJW 2002, 2672-2676
- Busch, Dagmar/Teichmann, Helmut:* Das neue Geldwäscherecht, Baden-Baden 2003
- Denninger, Erhard:* Der gebändigte Leviathan, Baden-Baden 1990
- ders.:* Freiheit durch Sicherheit? Anmerkungen zum Terrorismusbekämpfungsgesetz, StV 2002, 96-102
- ders.:* Thesen zur »Sicherheitsarchitektur«, insbesondere nach dem 11. September 2001, KritV 2003, 313-321
- Estrée, Claude d'/Busby, Luke:* U.S. Response to the Events of September 11, 2001: The USA PATRIOT Act, Title III, in: Nanda, Ved P. (Hrsg.), Law in the War on International Terrorism, Ardsley 2005, 108
- Findeisen, Michael:* »Underground Banking« in Deutschland, WM 2000, 2125-2133
- Frankenberg, Günther:* Kritik des Bekämpfungsrechts, KJ 2005, 370-386
- Göres, Ulrich L.:* Zur Rechtmäßigkeit des automatisierten Abrufs von Kontoinformationen – Ein weiterer Schritt auf dem Weg zum gläsernen Bankkunden, NJW 2005, 253-257
- Grimm, Dieter:* Die Zukunft der Verfassung, Frankfurt am Main 1991
- Groß, Thomas:* Terrorbekämpfung und Grundrechte, KJ 2002, 1-17
- Habermas, Jürgen:* Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?, in: ders., Der gespaltene Westen, Frankfurt am Main 2004, S. 113-193
- Hafner, Wolfgang:* Im Schatten der Derivate – Das schmutzige Geschäft der Finanzelite mit der Geldwäsche, Frankfurt am Main 2002

103 *Winer, Globalization, Terrorist Finance, and a Global Conflict: Time for a White List?*, EJLR 2002, 255 (256 f.).

- Hassemer, Winfried*: Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NStZ 1989, 553-559
- Herzog, Felix*: Gläserne Konten – Big Brother is watching us, BB 2002, 1
- Herzog, Felix/Christmann, Rainer*: Geldwäsche und Bekämpfungsgesetzgebung« – Ein Plädoyer für rechtsstaatliche Sensibilität, WM 2003, 6-14
- Hetzer, Wolfgang*: Gesetzgebung zur Gewinnabschöpfung und Geldwäschebekämpfung, ZRP 2001, 266-272
- ders.*: Finanzmärkte und Tatorte, MSchrKrim 2003, 353-363
- ders.*: Terrorabwehr im Rechtsstaat, ZRP 2005, 132-135
- Höche, Thorsten*: Neue gesetzliche Regelungen zur Bekämpfung des Terrorismus und der Geldwäsche (II), Die Bank 2002, 280-285
- ders.*: Der Entwurf einer dritten EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus, WM 2005, 8-14
- Hoffmann-Riem, Wolfgang*: Freiheit und Sicherheit im Angesicht terroristischer Anschläge, ZRP 2002, 497-501
- Jahn, Joachim*: Verschärfte Finanzkontrollen nach Terroranschläge, ZRP 2002, 109-111
- Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Band 2, 2. Auflage, Baden-Baden 2005, zit.: *Bearbeiter*, NK-StGB, § Rn.
- Laborde, Jean-Paul*: Die Rolle der Vereinten Nationen und anderer supra-nationaler Organisationen bei der Terrorismusbekämpfung, in: BKA (Hrsg.), Netzwerke des Terrors – Netzwerke gegen den Terror, München 2005, 45-58
- Lackner, Karl/Kühl, Kristian*: Strafgesetzbuch, 25. Auflage, München 2004, zit.: *Lackner/Kühl*, StGB, § Rn.
- Münkler, Herfried*: Ältere und jüngere Formen des Terrorismus. Strategie und Organisationsstruktur, in: Weidenfeld, Werner (Hrsg.), Herausforderung Terrorismus, Wiesbaden 2004
- Napoleoni, Loretta*: Die Ökonomie des Terrors, Frankfurt am Main 2004
- Passas, Nikos*: Ziele, Grenzen und Risiken der Finanzkontrolle von Terrororganisationen, in: BKA (Hrsg.), Netzwerke des Terrors – Netzwerke gegen den Terror, München 2005, 85-101
- Pieth, Mark*: Financing of Terrorism: Following the Money, in: European Journal of Law Reform (EJLR) 2002, S. 365-376
- Rudolphi/Horn/Günther/Samson*: Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 2, 6. Auflage (Stand: August 2001), München, zit.: *Bearbeiter*, SK-StGB, § Rn.
- Saurer, Johannes*: Die Ausweitung sicherheitsrechtlicher Regelungsansprüche im Kontext der Terrorismusbekämpfung, NVwZ 2005, 275-282
- Saurer, Dirk*: Das Strafrecht und die Feinde der offenen Gesellschaft, NJW 2005, 1703-1705
- Scherp, Dirk*: Gesetze gegen die Geldwäsche und gegen die Finanzierung des Terrorismus – eine stille Verfassungsreform?, WM 2003, 1254-1259
- Schily, Otto*: Gesetze gegen die Geldwäsche und gegen die Finanzierung des Terrorismus – eine stille Verfassungsreform?, WM 2003, 1249-1253
- ders.*: Netzwerke des Terrors – Netzwerke gegen den Terror, in: BKA (Hrsg.), Netzwerke des Terrors – Netzwerke gegen den Terror, München 2005, 5-14
- Schneider, Friedrich*: Die verborgenen Finanzströme islamistischer Terrororganisationen: Einige vorläufige Erkenntnisse aus volkswirtschaftlicher Sicht, Die Friedens-Warte 2002, 293-311

- Schnorr, Stephan/Wissing, Volker*: Neuorientierungen bei der Inneren Sicherheit, ZRP 2001, 534-536
- Suendorf, Ulrike*: Geldwäsche – Eine kriminologische Untersuchung, Neuwied 2001
- Thamm, Berndt Georg*: Terrorismus: Ein Handbuch über Täter und Opfer, Hilden 2002
- Tröndle, Herbert/ Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch, 53. Auflage, München 2006, zit.: Tröndle/Fischer, § Rn.
- Waldmann, Peter*: Terrorismus – unterschätzte oder überschätzte Bedrohung?, in: Leggewie, Claus/Münch, Peter (Hrsg.), Politik im 21. Jahrhundert, Frankfurt 2001, 398
- Winer, Jonathan M.*: Globalization, Terrorist Finance, and a Global Conflict: Time for a White List?, in: EJLR 2002, S. 255-290

Das Verhältnis von **Rechts-** und **Politikwissenschaft**



Die Abgrenzung der sozialen Normen von den Rechtsnormen und ihre Relevanz für das Verhältnis von Recht(swissenschaft) und Politik(wissenschaft)

Von Markus Porsche-Ludwig

2007, 677 S., brosch., 128,- €, ISBN 978-3-8329-2731-8

Erscheint Mai 2007

Markus Porsche-Ludwig geht es in seinem Werk um den Nachweis eines sozialwissenschaftlichen Theoriedefizits im Sein-Sollen-Feld und die Entwicklung theoretisch-methodischer Anforderungen zu dessen Überwindung. Er entwickelt seine Untersuchungsthese im Blick auf die gemeinsame Traditionslinie von öffentlichem Recht (Staatsrecht) und deutscher Politikwissenschaft.

Bitte bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei Nomos ☎ 07221/2104-37 | 📠 -43 | www.nomos.de | sabine.horn@nomos.de



Nomos